

Nummer	Bezeichnung	Seite
89/2022	Feststellung über die Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes	130
90/2022	5. Änderungssatzung vom 11.11.2022 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017	130
91/2022	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24/3 „Berliner Straße/Eickhoffstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB	131
92/2022	Bebauungsplan Nr. 154/9 „Gewerbepark B 61/Osnabrücker Landstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) 3. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)	133
93/2022	Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh in besonderen Fällen gemäß § 50 Bundesmeldegesetz	134
94/2022	Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft	134
95/2022	Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtstellung der Soldaten – Soldatengesetz (SG)	135

89/2022

Feststellung über die Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes

Gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) stelle ich fest, dass Herr

Thomas Kessenjohann
Geburtsjahr 1968
33332 Gütersloh

thomas.kessenjohann@freenet.de

nach der vom Verein BfGT – Bürger für Gütersloh e.V. (BfGT) für die Wahl zum Rat der Stadt Gütersloh am 13.09.2020 aufgestellten Reserveliste am 03.11.2022 Mitglied des Rates der Stadt Gütersloh geworden ist. Herr Thomas Kessenjohann ist Nachfolger für Frau Sarah Alawuru, die durch Verzicht gemäß § 37 Satz 1 Nr. 1 KWahlG aus dem Rat ausgeschieden ist.

Gemäß § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 39 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolge für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 07.11.2022

Norbert Morkes
Wahlleiter

90/2022

5. Änderungssatzung vom 11.11.2022 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom

13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung vom 11.11.2022 folgende 5. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Gütersloh für Flüchtlinge und Obdachlose vom 15.12.2017 beschlossen:

Artikel I Änderung von Satzungsbestimmungen

1. § 5 Absatz 1 bis Absatz 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Anzahl der vorhandenen Plätze (ermittelt zum 30.09. des Vorjahres). Bereits bekannte Veränderungen der Platzzahl, die bis zu Beginn des Gebührenjahres erfolgen, werden berücksichtigt, sofern sie eine genauere Bemessung ermöglichen.“

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Bewohner und je Kalendermonat 408,- Euro.

(3) Für die Unterbringung in einem Gebäude der BImA (siehe Anlage 2) beträgt die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten abweichend von Absatz 2 je Bewohner und je Kalendermonat 255,- Euro.“

2. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus den Anhängen I und II zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 11.11.2022

Norbert Morkes
Bürgermeister

Anlagen

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet unter www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Soziale Hilfen

91/2022

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24/3 „Berliner Straße/Eickhoffstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

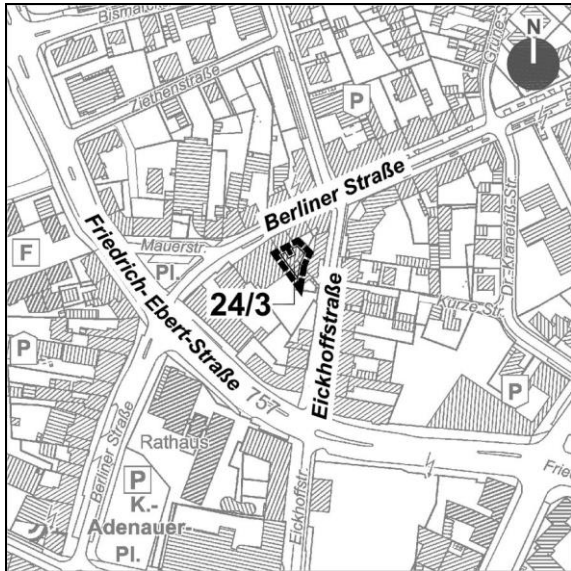
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 11.11.2022 den Bebauungsplan Nr. 24/3 „Berliner Straße/Eickhoffstraße“ mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

- „1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 24/3 „Berliner Straße/Eickhoffstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Ziel und Zweck des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 24/3 „Berliner Straße/Eickhoffstraße“ ist die dauerhafte Sicherung der privaten Grünfläche.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Im Norden des Gebietes liegt die Berliner Straße und im Osten verläuft die Eickhoffstraße.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 24/3 „Berliner Straße/Eickhoffstraße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Datenlizenz Deutschland – Zero
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Der Bebauungsplan Nr. 24/3 „Berliner Straße/Eickhoffstraße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, bereitgehalten. Nach vorheriger Terminabsprache kann über deren Inhalt Auskunft gegeben werden.

Für die Einsichtnahme ist ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan ist auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 11.11.2022 über den Bebauungsplan Nr. 24/3 „Berliner Straße/Eickhoffstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24/3 „Berliner Straße/Eickhoffstraße“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

I. Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 11.11.2022 über den Bebauungsplan Nr. 24/3 „Berliner Straße/Eickhoffstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 17.11.2022

gez.

Norbert Morkes
Bürgermeister

92/2022

Bebauungsplan Nr. 154/9 „Gewerbepark B 61/Osnabrücker Landstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

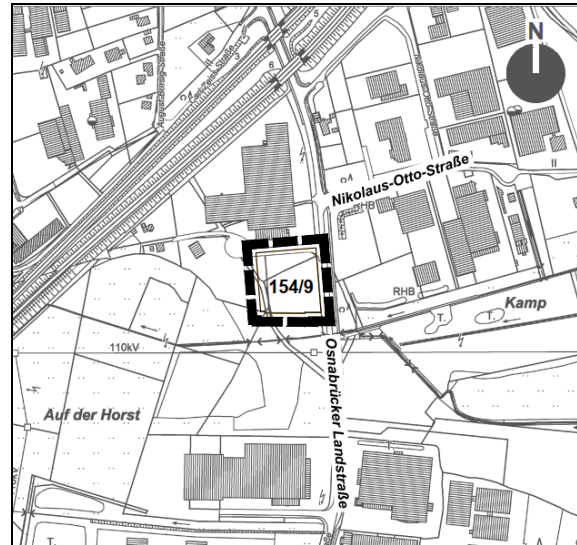
1. **Aufstellungsbeschluss**
2. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)**
3. **Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154/9 „Gewerbepark B61/Osnabrücker Landstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. Zudem wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) gefasst. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Offenlage durchgeführt werden soll, sofern bei der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Bebauungsplan Nr. 154/9 „Gewerbepark B61/Osnabrücker Landstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden. Sofern bei der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden durchgeführt werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 154/9 mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewerbegebietes östlich der Bahntrasse und grenzt östlich unmittelbar an die Osnabrücker Landstraße.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 154/9 „Gewerbepark B 61/Osnabrücker Landstraße“

Plangrundlage: Amtliche Basiskarte NW (2021)

Datenlizenz Deutschland Zero

<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung der Fläche zu schaffen.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Ferner wird gemäß § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB unterrichten kann.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

12.12.2022 bis einschließlich 30.12.2022

beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh.

Das Rathaus kann aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter den Telefonnummern 05241/82-3241 oder auf der Internetseite <https://www.quetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Eine medizinische Maske (FFP 2 oder OP) ist zu tragen. Es wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen.**

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter www.Stadtplanung.guetersloh.de unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 22.11.2022 über den Bebauungsplan Nr. 154/9 „Gewerbepark B61/Osnabrücker Landstraße“ sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:
Vanessa Trüggelmann, Zimmer 907
Tel.: 05241/82-3241, Fax 82-3533
Email: Vanessa.Trueggelmann@guetersloh.de

93/2022

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh in besonderen Fällen gemäß § 50 Bundesmeldegesetz

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

- Familienname,
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften sowie
- sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz hat die betroffene Person das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Bürgerbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 24.11.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Carsten Schleppephorst
Beigeordneter

94/2022

Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 und Absatz 3 Bundesmeldegesetz von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 Bundesmeldegesetz sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die betroffenen Personen haben nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz das Recht der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Bürgerbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 24.11.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Carsten Schlepphorst
Beigeordneter

95/2022

Bekanntmachung und Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister der Stadt Gütersloh gemäß § 58 c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtstellung der Soldaten – Soldatengesetz (SG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Entsprechende Widersprüche sind beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Bürgerbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 24.11.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Carsten Schlepphorst
Beigeordneter

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 15.12.2022.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und Obdachlose in der Stadt Gütersloh vom 15.12.2017

Unterkünfte nach § 2 der Satzung

Unterkünfte für Flüchtlinge	Unterkünfte für Obdachlose
Alsenstraße 4	Brockhagener Str. 376
Brockweg 42	Doheermanns Höhe 46 c
Brockweg 44	Herzebrocker Str. 13
Buxelstr. 20 Haus 3	Holzheide 135; 135 a; 140; 142; 144
Dessauer Str. 79	Luise-Hensel-Str. 107
Dorotheenstr. 34	Marienfelder Str. 161; 163; 165; 167;169; 171; 276
Dresdner Str. 8	Nordhorner Str. 152
Düppelstr. 2	Rolandstraße 1
Eickhoffstr. 48	Rudolstädter Weg 7
Friedrichsdorfer Str. 88	Sieweckestr. 2
Fröbelstr. 1	Thomas-Mann-Str. 1-8
Fuchsweg 23	
Haegestr. 36	
Holzheide 133, 137, 139	
Hopfenweg 10 a-h	
Jenaer Str. 6; 62	
Kattenstrother Weg 96	
Kiebitzstr. 54	
Kolpingstr. 10	
Kurt-Hasse-Weg 34; 36; 38	
Lütgertweg 34 a-h	
Malvenweg 4	
Neuenkirchener Str. 16, 106	
Oststr. 50 a	
Prekerstr. 50	
Reilmannsweg 14 a	
Rudolstädter Weg 6	
Scharnhorststr. 19 a-f	
Spiekergarten 41; 43 45 a-c; 47; 49; 51; 53; 55; 57; 59 a-c; 61; 63	
Thomas-Morus-Str. 26 a-b	
Windelsbleicher Str. 18	

**Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Flüchtlinge und
Obdachlose in der Stadt Gütersloh vom 15.12.2017**

Gebäude der BImA nach § 5 Absatz 3

Franckestraße 1-23

Franckestraße 2-59

Fröbelstraße 23-29

Fröbelstraße 31-45

Gerhart-Hauptmann-Straße 1-19

Gerhart-Hauptmann-Straße 8; 10; 18; 20; 21; 22; 25; 27; 29; 30; 31

Haegestraße 73-75

Luisenstraße 16-22

Luisenstraße 24; 26

Luisenstraße 26a; 26b

Thomas-Mann-Straße 9-41

Töpferstraße 1-119